

Beschlussvorlage

2026/0040/KA

Absender Beteiligungsmanagement



Beratungsfolge	Termin
Kreisausschuss	19.05.2026
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	15.06.2026
Kreistag	22.06.2026

Wiederherstellung sowie Änderung des Gesellschaftsvertrages der gemeinnützigen KulturRegion FrankfurtRheinMain GmbH

Beschluss

Die in der Begründung dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der gemeinnützigen KulturRegion FrankfurtRheinMain GmbH werden beschlossen.

Begründung

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung – die Zuständigkeit ergibt sich aus § 10 Abs. 6 h) des Gesellschaftsvertrages - der gemeinnützigen KulturRegion FrankfurtRheinMain GmbH vom 7. Dezember 2022 (Kreistag des Hochtaunuskreises: 19. Dezember 2022) wurde der Gesellschaftsvertrag zuletzt geändert.

Dabei wurde insbesondere § 8 Abs. 2 im Zuge des Beitritts der Stadt Wiesbaden angepasst. Zudem wurde § 9 Abs. 3 Nr. 5 dahingehend geändert, dass die Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Einstellung von Mitarbeitenden ab einem jährlichen Bruttogehalt von mehr als 60.000 Euro erforderlich ist (zuvor: 50.000 Euro).

Die Änderungen traten am 26. Mai 2023 in Kraft.

Im Rahmen einer späteren Überprüfung des Vertragstextes wurde festgestellt, dass infolge der damaligen Anpassungen versehentlich einzelne Abschnitte in § 8 (Abs. 3–13) sowie in § 9 (Abs. 4–7) nicht mehr im konsolidierten Vertragstext enthalten waren, obwohl hierfür kein gesonderter Aufhebungsbeschluss gefasst worden war. Diese Regelungen entsprachen der vorherigen Fassung vom 25. Mai 2020.

Zur Klarstellung und Wiederherstellung der vollständigen Beschlusslage hat die Gesellschafterversammlung am 4. Dezember 2024 beschlossen, die betreffenden Abschnitte wieder vollständig in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

In ihrer Sitzung vom 25. Juni 2025 hat die Gesellschafterversammlung auf Empfehlung des Aufsichtsrates darüber hinaus folgende redaktionelle und inhaltliche Anpassungen im Zuge der Wiederherstellung beschlossen:

1. Aktualisierung der Bezeichnung „Regionalverband FrankfurtRheinMain“ im gesamten Vertragstext.
2. Klarstellung, dass Einladungen und Informationen künftig in Textform (einschließlich E-Mail-Anhang) übermittelt werden können. Dies betrifft die Regelungen zur Information des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführung sowie zur Einladung zu Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung (§ 7 Abs. 6, § 8 Abs. 6, § 10 Abs. 3).

Ferner wird § 8 Abs. 6 dahingehend ergänzt, dass der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung erhalten kann. Damit wird eine optionale Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat ermöglicht, die durch die Gesellschafterversammlung erlassen werden kann. Bis dahin handelte es sich um ein sich aus § 8 Abs. 6 ergebendes Erfordernis.

Die beigefügte Synopse weist die vorgesehenen Änderungen im Einzelnen aus.

gez. Ulrich Krebs
Landrat

Anlage(n):

1. Anlage Gesellschaftsvertrag inkl. Änderungen